



## Allgemeine Darlehensbestimmungen für Endkreditnehmer GuW Plus - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung - Fassung 01.07.2012 -

Für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) im Rahmen des Förderprogramms „GuW Plus - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ - die zinsgünstig durch die KfW-Bankengruppe refinanziert werden - gelten die nachfolgenden Allgemeinen Darlehensbestimmungen:

### 1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes eingesetzt werden. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- 1.2 Abweichungen von mehr als 10 % zum Investitions- und Finanzierungsplan - entweder in einer Einzelposition oder maximal insgesamt - bedürfen der Zustimmung der TAB.
- 1.3 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung die Verwendung des Darlehens und die Erfüllung etwaiger Auflagen auf dem dafür vorgesehenen Formular (Verwendungsnachweis) nachzuweisen.
- 1.4 Für eine spätere Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind Belege (Rechnungskopien inkl. Bezahlnachweis) vom Endkreditnehmer zehn Jahre lang aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation des Endkreditnehmers ist diese Frist entsprechend vom Insolvenzverwalter bzw. Liquidator zu beachten.

### 2. Abruf der Mittel

- 2.1 Der Endkreditnehmer darf die Mittel erst - ggf. nur in Teilbeträgen - abrufen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von zwei Monaten für den im Vertrag festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden können.
- 2.2 Die Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Endkreditnehmer nicht bestimmungsgemäß verwendet werden können. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der in der Zusage genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.
- 2.3 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens oder des Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.

### 3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag durch Kündigung anteilig zu kürzen bzw. die Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn
  - sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
  - sich der Anteil der öffentlichen oder anderer Finanzierungsmittel erhöht,
  - bei Inanspruchnahme einer Investitionszulage oder einer sonstigen regionalen Investitionsbeihilfe durch Änderungen gegenüber dem Investitions- oder Finanzierungsplan der von jeglicher öffentlicher Förderung freie Mindesteigenbeitrag von 25 % der regionalbeihilfefähigen Kosten des Vorhabens unterschritten wird (vgl. Artikel 13 Absatz 6, ggf. in Verbindung mit Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag [allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung], ABl. EU L 214 vom 09.08.2008, S. 3).

3.2 Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die TAB zurückzuzahlen.

3.3 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird und die TAB diesem Anliegen zustimmt.

### 4. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Darlehensbearbeitungs- und -verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Die Hausbank ist berechtigt, dem Endkreditnehmer folgende Kosten gesondert zu berechnen, sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Darlehensgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Darlehensgewährung sowie anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für die Bestellung und Eintragung von Grundpfandrechten, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des Endkreditnehmers macht.

Sofern nicht von der TAB festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für dieses Darlehen nicht berechnet werden.

### 5. Zinstermine

Das Darlehen ist mit dem im Darlehensvertrag vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind zu den im Darlehensvertrag genannten Terminen fällig.

### 6. Rückzahlung

- 6.1 Die Tilgungsraten sind zu den im Darlehensvertrag genannten Terminen fällig.
- 6.2 Außerplanmäßige Rückzahlungen sind gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung erfolgt durch die Hausbank.
- 6.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

### 7. Besicherung

- 7.1 Die Hausbank tritt ihre aus der Darlehensgewährung entstandene Forderung gegen den Endkreditnehmer nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten an die TAB ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der TAB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die TAB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst.
- 7.2 Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der TAB refinanziertes Darlehen vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich - der Absicherung aller an die TAB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.
- 7.3 Die für dieses Darlehen vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankdarlehen nicht vorrangig herangezogen werden. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der TAB refinanzierte Darlehen an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig

gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich - nachrangig zur Absicherung aller an die TAB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

- 7.4 Die Hausbank ist von der TAB ermächtigt, die abgetretene Darlehensforderung sowie alle Rechte und Ansprüche aus den Sicherheiten für die TAB treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen.

## 8. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 8.1 Die TAB, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, das Thüringer Finanzministerium sowie der Thüringer Rechnungshof, die KfW und die Europäische Kommission sind berechtigt (auch vor Ort):

- jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens beim Endkreditnehmer und der Hausbank zu prüfen,
- beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu informieren.
- Kopien der Unterlagen anzufordern (auch bei elektronischer Aktenführung)

Der Endkreditnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung kann auch durch Beauftragte wahrgenommen werden. Die Kosten der Prüfung hat der Endkreditnehmer zu tragen.

- 8.2 Die Hausbank ist berechtigt, den vorgenannten Stellen oder einem von diesen Stellen Beauftragten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

## 9. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, zu unterrichten. Die Hausbank ist zur Weitergabe an die TAB berechtigt.

## 10. Vorlegung von Jahresabschlüssen

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, Jahresabschlüsse bzw. Einnahmenüberschussrechnungen nebst den erforderlichen Erläuterungen sobald als möglich bei der Hausbank einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung der geforderten Unterlagen, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen. Auf Verlangen der Hausbank hat der Endkreditnehmer weitere zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderliche Unterlagen vorzulegen.

## 11. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund - auch anteilig - zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Soweit das Darlehen nicht oder nicht vollständig geleistet ist, wird die Hausbank mit der Kündigungserklärung von der Zahlung frei.

Das Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn

- a) das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende und unvollständige Angaben, die für die Entscheidung über die Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung waren),
- b) das Darlehen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den mittels Darlehenszusage festgelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist, der Endkreditnehmer die Verwendung des Darlehens nicht ordnungsgemäß und fristgerecht belegen kann oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- c) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
- d) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- e) der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

- f) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

## 12. Wegfall der Zinsverbilligung

- 12.1 Die vom Freistaat Thüringen gewährte Zinsverbilligung ist bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes

- a) nach Ziffer 11 a), b) vom Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens an
- b) nach Ziffer 11 c) - f) vom Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes an

bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens vom Endkreditnehmer zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

- 12.2 Die gewährte Zinsverbilligung entfällt spätestens vom Tag der Fälligkeit des Darlehens an.

- 12.3 Die Hausbank ist bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes berechtigt, die Erstattung der Zinsverbilligungsmittel auch dann zu verlangen, wenn sie das Darlehen nicht kündigt.

- 12.4 Die eingeschalteten Kreditinstitute werden auf Verlangen der TAB den Erstattungsbetrag nebst Zinsen unverzüglich gegenüber dem Endkreditnehmer geltend machen. Der vom Endkreditnehmer zu erstattende Betrag nebst Zinsen ist unverzüglich an die TAB abzuführen.

## 13. Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.

- 13.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 14. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.76 (BGBl I, S. 2037) in Verbindung mit dem Thüringer Subventionsgesetz vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S.319) gilt.

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und der TAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank oder/und der TAB zu machen sind oder die eine Kündigung des Darlehens begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrige unterlassene Angaben oder die Verwendung des Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

## 15. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Darlehensbestimmungen, so gelten letztere vorrangig.

## 16. Sonderbestimmungen für Darlehen nach der GuW-Plus-Gründungsvariante

Für GuW-Plus-Darlehen, die gemäß der Gründungsvariante zugesagt werden, gelten die Bestimmungen des KfW-Programms „ERP-Gründerkredit-Universell“ einschließlich der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für den „ERP-Gründerkredit-Universell“ veröffentlichten Richtlinie und die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln gemäß dem jeweils geltenden Merkblatt und zusätzlich die folgenden Sonderbestimmungen:

gen, es sei denn, in der Darlehenszusage ist etwas anderes bestimmt:

- a) Ziffer 8 gilt auch zugunsten des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) sowie der zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragten Dritten sowie der Beauftragten des ERP-Sondervermögens.
- b) Bei einem Wegfall der Zinsverbilligung nach Ziffer 12 erhöht sich zusätzlich der Darlehenszinssatz auf fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB bei Vorliegen eines Grundes
  - nach Ziffer 11 a), b) vom Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens an; abweichend von Ziffer 11 b) gilt hier eine Mitteleinsatzfrist von zwölf Monaten,
  - nach Ziffer 11 c) - f) vom Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes an.

Sofern der unverbilligte Darlehenszinssatz höher ist als der Basiszinssatz zuzüglich fünf Prozentpunkten, gilt jeweils der unverbilligte Zinssatz fort.

Erfurt, den 01.07.2012